

ohne deren Erlaubniß darf nichts gedruckt werden. Unbedingt ist Alles zu unterdrücken, was wider Religion, den Staat, was moralischer und bürgerlicher Ordnung entgegen ist, oder auf Kränkung persönlicher Ehre und des guten Namens Anderer abzielt.

Jeder, der Druckfreiheit erhalten hat, ist von Strafe befreit. Der Druck ohne gesetzmäßige Erlaubniß wurde gegen Drucker und Verleger mit Geldstrafe bis 50 Thlr. bedroht. War der Inhalt überdies strafbar, so wurde der Drucker auf Höhe der ganzen Druckkosten bestraft, und der Verleger unter Confiscation der ganzen Auflage in eine Strafe verurtheilt, welche dem doppelten Betrag des Ladenpreises der Auflage in Summa entsprach. Im Wiederholungs-falle trat der Verlust des Privilegiums ein.

Die Absicht der damaligen Censur war es nun keineswegs, eine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit zu hindern, doch war das ganze Edict zu scharf, so daß eine allgemeine Mißstimmung darüber herrschte.

Friedrich Wilhelm III., durchaus kein Vertheidiger dieser Censurstrenge, legte wieder einen mildernden Maasstab an. Er äußerte sich etwa folgendermaßen über die Presse: „Eine anständige Publicität ist der Regierung und den Unterthanen die sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bösen Willen der untergeordneten Officianten und verdient auf alle Fälle gefördert und beschützt zu werden.“

Mit der französischen Fremdherrschaft in Preußen begann auch ein unfreies und drückendes Regime der Presse sich geltend zu machen. Von Seiten der preussischen Regierung wurde die Censur stillschweigend aufgegeben. Es durften die Schriften eines E. M. Arndt, Jahn, Genz u. in Berlin gedruckt werden, selbst Fichte's begeisterte Reden an die deutsche Nation, in denen die Zustände der einzelnen deutschen Staaten unnachsichtlich hart angegriffen wurden. Je nachdem die politische Lage Preußens in den Kriegen mit Napoleon schwankend war, je nachdem war auch der Presse Freiheit oder Stillschweigen auferlegt. Die patriotischen Ergüsse zur Zeit der Freiheitskriege benutzte die Regierung zur Hebung preussischen Nationalgefühls. Die ganze national-patriotische Dichtung der damaligen Zeit, welche aus der romantischen Dichterschule hervorging, hauchte Freiheit und erging sich in dem Enthusiasmus für die Befreiung des Vaterlandes.

Die Läuterung der preussischen Gesetzgebung im Allgemeinen, sowie die Reformen des Ministeriums Stein-Hardenberg, welche auf den preussischen Staat heute noch Anwendung finden, trugen nicht wenig dazu bei, auch der Presse freieres Spiel zu lassen, so daß sie es wagte, sich auch über innere Staatsangelegenheiten zu äußern. Besonders war es das Berliner Abendblatt, welches eine Ständeversammlung wünschte. Der König, welcher damals die neuen staatlichen Einrichtungen reiflich zum Besten seiner Unterthanen erwogen hatte, wünschte aber nicht, daß ein untreues Urtheil der Presse die Regierung drängen sollte. Auf dieses hin erschien vom Staatskanzler im Jahre 1811 eine Verordnung, wonach alle Flugschriften und Zeitungen, sowie Gelegenheitsgedichte strenger Beurtheilung unterworfen werden sollten. Es konnte dieses nur vorübergehend sein, da die Kriegszeit von 1812—1815 es mit sich brachte, darauf gar nicht zu achten.

Auf dem Wiener Congresse 1815 wurde die Presse der sämtlichen deutschen Staaten zu einer Bundes Sache gemacht. Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 enthält folgende Verabredung über die Presse:

Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichmäßiger Bestimmungen über Pressfreiheit beschäftigen.

Die meisten deutschen Staaten führten darauf eine gesetzlich geordnete Pressfreiheit ein.

In Preußen verblieb es, solange es kein Bundespressgesetz gab, bei der Censur von Flug- und Zeitschriften in mildernder Auffassung. Die Jahre 1816—1819, in welchen viele demagogische Umtriebe aufkeimten, die auch in periodisch erscheinenden Zeitungen und Schriften Nachhall fanden, machten die Aufsichtsbehörden nach und nach darauf aufmerksam, daß es doch wohl Zeit sei, eine geordnete Pressfreiheit auch in Preußen zur nachhaltigen Berücksichtigung der resp. Herausgeber, Verfasser und Verleger zu schaffen. Einige revolutionäre Extravaganzen — die Zusammenkunft auf der Wartburg und der Mordanschlag auf Rogebue im Großherzogthum Hessen — führten schnell einen Bundesbeschluß herbei, wonach der revolutionäre Geist auf den deutschen Universitäten zu unterdrücken sei, und die dazu aufreizende Presse streng im Zaume gehalten werden müsse.

Da sich dieser Zustand bis zum Jahre 1824 nicht geändert hatte, so wurde das Censuredict vom Jahre 1819 unverändert beibehalten, und folgende §§. neu aufgenommen. Von jedem Bogen ist der Drucker oder Verleger verpflichtet 3 Sgr. Censurgebühr zu entrichten. Ueberdies erhält die königl. Bibliothek in Berlin und die Bibliothek der Universität, in der der Verleger seinen provinziellen Sitz hat, von jedem Preßerzeugniß ein Freieremplar. Es wurde überdies für Verleger im Inlande, welche im Auslande im Besitze einer Buchhandlung sind und dort verlegen, die Recensur eingeführt. Dieses erneuerte Censuredict sollte die gesammte Geistes thätigkeit des Volkes streng controliren. In diesem Sinne wurden auch die nachfolgenden späteren Verordnungen, besonders das Gesetz vom 6. August 1837, abgefaßt. Die Strenge der Censur, die minutiöseste Ueberwachung der Presse hielt sie bis zum Regierungsantritt Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV. streng in Fesseln. Die hinreißende Kraft der königlichen Huldigungsreden wirkte elektrisirend auf das preussische Volk; die censurfreie Veröffentlichung der Provinzialstände-Verhandlungen hoben den beschränkenden Standpunkt der Presse auf, so daß dem Volke eine öffentliche Besprechung seiner Interessen anerkannt wurde. Am 4. October 1842 erhielten alle Schriften über 20 Bogen eine volle Pressfreiheit. Das Jahr 1848 brachte für alle Druckerzeugnisse vollständige Pressfreiheit, welche allerdings gräßlich gemißbraucht wurde, so daß schon nach 2 Jahren eine Reaction eintrat durch Publication der Verordnung vom 5. Juni 1850 und eine gesetzmäßigere Ordnung durch das Pressgesetz vom 12. Mai 1851.

Miscellen.

Leipzig, 4. Jan. Nachdem die Leipziger Zeitung vom 1. d. Mts. zur Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens zwei Abdrücke der Nummern vom 1. Jan. 1660 und 1. Jan. 1760, die nicht allein dem Inhalt sondern auch dem Außern nach den Originalen aufs treueste nachgebildet sind, als Beilagen gebracht hat, veranstaltete gestern der königl. Commissar für die Angelegenheiten der Zeitung, Hr. Regierungsrath v. Wisleben, ein glänzendes Festmahl, zu dem die Spitzen der Behörden, die Generalconsuln der auswärtigen Staaten, Vertreter der sächsischen Presse und eine Anzahl angesehenen Personen, welche in besonderer Beziehung zu der Zeitung stehen, geladen waren. Die Sächsische Regierung hat durch diese Festfeier zu Ehren ihres Pressorgans der Presse im Allgemeinen eine Auszeichnung erwiesen, die aller Anerkennung werth ist. — Zur Erinnerung an dieses Jubelfest hat Hr. v. Wisleben eine soeben erschienene „Geschichte der Leipziger Zeitung“ verfaßt, welche für die Kenntniß der Anfänge und Entwicklung des deutschen Zeitungswesens das vielseitigste Interesse bietet, und bei ihrer fleißigen und quellenmäßigen Darstellung die besondere Beachtung des Buchhandels verdient.